



Schützenveteranen Bezirke Pfäffikon ZH und Uster (SVPU)

www.kzsv.ch > Bezirke

STATUTEN

Art 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Schützenveteranen Bezirke Pfäffikon ZH und Uster» (SVPU) wurde der Verein 1988 im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten gegründet.

Der Verein bezweckt, die aktive Schiessstätigkeit und die Kameradschaft der Schützenveteranen zu pflegen. Für alle im nachstehenden Text erwähnten Personen gilt auch die weibliche Form.

Art 2 Mitgliedschaft

Alle Schützen, die einer Sektion des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) angehören, können in dem Jahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen, als Mitglied aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung hat physisch oder digital über die Stammsektion an den Vorstand SVPU zu erfolgen. Die Mitgliedschaft begründet auch die Zugehörigkeit zum Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

Es können nur Schützen aufgenommen werden, die bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert sind.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritte sind den Vorstand schriftlich bis Ende Jahr zu melden.

An ausstehende Jahresbeiträge wird zweimal erinnert; anschliessend erfolgt automatisch Löschung der Mitgliedschaft.

Die Generalversammlung entscheidet über begründete Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Art 3 Organisation

Die Organe sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art 4 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Ehrungen verstorbener Veteranen
- Mutationen: neue Seniorveteranen, neue Ehrenveteranen, Mitglieder
- Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Schützenmeister Gewehr und Pistole
 - c) Chef Spezialaufgaben (bei Bedarf)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
- Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren

- Genehmigung Jahresprogramm (Schiessstätigkeit)
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes
- Verschiedenes

Anträge zuhanden der GV sind bis Ende November des Vorjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art 5 Abstimmungen

Beschlüsse der GV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Ausnahme: Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche GV können wie folgt einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder

Art 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

- Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister Gewehr, Schützenmeister Pistole, Chef Spezialaufgaben, Sekretär.

Der Präsident wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Präsident, Schützenmeister Gewehr und Chef Spezialaufgaben werden in den geraden, die übrigen Mitglieder in den ungeraden Jahren gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art 8 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie revidieren zusammen mit dem Kassier die Rechnung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art 9 Finanzielles / Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- das Vermögen und dessen Erträge
- die Jahresbeiträge der Mitglieder, vom Vorstand beantragt und durch die GV jedes Jahr neu festgesetzt
- allfällige weitere Erträge

Von der Beitragspflicht befreit sind der Vorstand und die Ehrenveteranen VSSV.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art 10 Finanzkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1'000.-- im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr.

Präsident und Aktuar führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte. Im Verkehr mit Geldinstituten führt der Kassier Einzelunterschrift.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 11 Schiessbetrieb / Anlässe

Die Teilnahme an Anlässen des VSSV und KZSV wird gefördert und die Anlässe, welche an die Bezirke übertragen werden, durchgeführt. Jährlich werden das Herbstschieszen und andere Anlässe (z.B. Freundschaftsschieszen) angeboten.

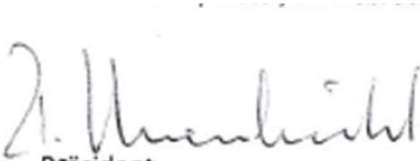
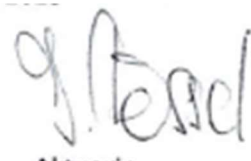
Art 12 Schlussbestimmungen

Zur Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden an der GV der SVPU vom 22. Februar 2025 in Illnau genehmigt und treten nach Genehmigung durch den KZSV in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Februar 2012.

Mönchaltorf / Uster, 22. Februar 2025

	
Präsident Kneubühl Rolf	Aktuarin Stössel Irene

Genehmigung KZSV:

Wettswil / Maschwanden,

	
Präsident Landis Martin	Aktuar Hosig Christian